

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

dank einer Vereinfachung bei den Zuwendungsbestätigungen können Sie ab 2017 Ihren Verwaltungsaufwand und Kosten reduzieren. Wir fassen Neuregelungen zu **elektronischen Spendenquittungen** für Sie zusammen. Außerdem gehen wir erneut der Frage nach, warum Ausgaben für die Veranstaltung von **Golfturnieren** nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind. Im **Steuertipp** zeigen wir, welche Fallstricke bei **Grundstückschenkungen** unter einer Auflage lauern.

#### Zuwendungsbestätigungen

### Elektronische Spendenquittung bringt Nachweisvereinfachungen

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (vgl. Ausgabe 07/16) ist mittlerweile verabschiedet und tritt weitgehend zum 01.01.2017 in Kraft. Es enthält auch eine Vereinfachung, die Spendenquittungen betrifft:

- **Vollmacht:** Gemeinnützige Organisationen können Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) elektronisch übermitteln. Voraussetzung ist, dass der Spender oder das Mitglied den Verein bevollmächtigt, die Zuwendungsbestätigung seinem zuständigen Finanzamt zuzuleiten. Der Verein hat dann den amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Dazu muss der Zuwendende dem Verein seine Identifikationsnummer mitteilen. Die Vollmacht kann das Mitglied oder der Spender nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Verein muss dem Zuwendenden die übermittelten Daten auf Wunsch elektronisch oder als Ausdruck zur Verfügung stellen. In beiden Fällen hat er darauf hinzuweisen, dass er der Finanzbehörde die Daten übermittelt hat. Mit dieser Übermittlungsform entfällt die Verpflichtung des Spenders oder des Mitglieds, seine Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.
- **Frist:** Der Verein hat die Daten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bis zum letzten Tag im Februar des Folgejahres nach amtlich

vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln.

**Beispiel:** Die Spendendaten aus dem Jahr 2017 müssen Sie dem Finanzamt bis zum 28.02.2018 übermittelt haben.

- **Aufbewahrungspflicht:** Der Verein hat die übermittelten Daten aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sowie die der Mitteilung zugrundeliegenden Unterlagen muss er bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres aufbewahren.

**Beispiel:** Spendendaten von 2017 müssen Sie bis zum 31.12.2024 aufbewahren.

- **Fehler:** Möglicherweise stellt der Verein fest, dass die übermittelten Daten unzutreffend waren. Solche Fehler sind bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Jahres unverzüglich durch Übermittlung eines weiteren Datensatzes zu korrigieren oder zu stornieren.

**Hinweis:** Das Gesetz sieht vor, dass das Finanzamt überprüfen kann, ob die Übermittlung korrekt war.

Wenn Sie Fragen zu diesem neuen Verfahren haben, unterstützen wir Sie gern!

#### In dieser Ausgabe

- ☑ **Zuwendungsbestätigungen:** Elektronische Spendenquittung bringt Nachweisvereinfachungen.... 1
- ☑ **Rechtsstreit:** Wann kann ein gemeinnütziger Verein auf Prozesskostenhilfe hoffen?..... 2
- ☑ **Künstler:** Abgaben an die Künstlersozialkasse sinken ab 2017 ..... 2
- ☑ **Bundesfreiwilligendienst:** Ist ein Taschengeld auf Sozialleistungen anzurechnen? ..... 2
- ☑ **Azubis:** Wann ist eine Ausbildungsvergütung angemessen? ..... 3
- ☑ **Sponsoring:** Aufwendungen für Golfturniere unterliegen einem Abzugsverbot..... 3
- ☑ **Ärzte ohne Grenzen e.V.:** Ausgleichsabgabe ist nicht bei Hilfseinsätzen im Ausland zu zahlen..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Wenn der Verein ein Grundstück unter einer Auflage geschenkt bekommt ..... 4

## Wann kann ein gemeinnütziger Verein auf Prozesskostenhilfe hoffen?

Vereine können in einen Rechtsstreit verwickelt werden - als Kläger oder als Beklagter. Je nach Höhe des Streitwerts, also des Werts des Streitgegenstands, können schnell **hohe Kosten** entstehen, die der Verein nicht ohne weiteres aufbringen kann. Wer in solchen Fällen unter welchen Umständen auf staatliche Hilfe hoffen kann, ergibt sich aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main (OLG).

Ein gemeinnütziger Karnevalsverein hatte Ansprüche aus einem Kaufvertrag geltend gemacht. Da er die Mittel für den Prozess nicht aufbringen konnte, stellte er einen Antrag auf **Prozesskostenhilfe**. Mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden die Gerichts- und die Anwaltskosten durch die Staatskasse getragen. Das ist aber nur möglich, wenn der Antragsteller die Kosten selbst nicht aufbringen kann und die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Hinsichtlich der Frage der **wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit** ist bei einem Verein zunächst auf seine eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse abzustellen. Dazu muss der Verein seine Vermögensverhältnisse offenlegen. Wenn der Verein erkennt, dass ein Rechtsstreit droht, muss er versuchen, entsprechende Rücklagen zu bilden oder seine Vermögenssituation zu verbessern. Das kann auch durch die Erhebung einer Umlage oder die Anhebung des Mitgliedsbeitrags geschehen. Der Verein muss auch darlegen, warum er keinen Kredit aufnehmen konnte.

Waren diese Maßnahmen nicht durchführbar, wird geprüft, ob die am Gegenstand des Rechtsstreits **wirtschaftlich Beteiligten** nicht in der Lage sind, die erforderlichen Kosten aufzubringen. Als wirtschaftlich Beteiligte sind diejenigen zu verstehen, die ein eigenes Interesse am Streitgegenstand haben und als sachlich Betroffene durch den Verein repräsentiert werden. Daher sind die Vereinsmitglieder als „wirtschaftlich Beteiligte“ anzusehen. Da der Verein im Streitfall weder nachgewiesen hatte, dass er selbst die Mittel nicht aufbringen konnte noch dass auch die Vereinsmitglieder dazu nicht in der Lage waren, wurde ihm die Prozesskostenhilfe versagt.

## Künstler

---

### Abgaben an die Künstlersozialkasse sinken ab 2017

Vielen Vereinsvorständen ist nicht bewusst, dass

auch Vereine unter bestimmten Voraussetzungen **Abgaben an die Künstlersozialkasse** abführen müssen. Diese Abgabepflicht besteht unabhängig von der Rechtsform des Auftraggebers und unabhängig davon, ob der Verein gemeinnützig ist oder nicht.

Der Begriff des Künstlers ist sehr weit gefasst. So wird die Abgabe fällig, wenn der Verein selbständige Grafiker für Festschriften oder Broschüren, Texter oder Webdesigner für die Homepage oder Musiker für ein Vereinsfest beauftragt. Die Abgabe ist eine Art „**Arbeitgeberanteil**“ zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung der beauftragten Künstler. Mit der Künstlersozialabgabe werden 30 % dieser Beiträge abgedeckt. Der Beitrag wird ab dem 01.01.2017 von 5,2 % auf 4,8 % sinken.

**Hinweis:** Die Künstlersozialabgabe wird bei der Beauftragung eines Einzelunternehmens, einer GbR, einer OHG oder einer Partnerschaftsgesellschaft fällig. Beauftragt der Verein zum Beispiel eine GmbH, eine GmbH & Co. KG oder eine Limited mit künstlerischen Arbeiten, fällt die Abgabe nicht an.

## Bundesfreiwilligendienst

---

### Ist ein Taschengeld auf Sozialleistungen anzurechnen?

Ehrenamtliches Engagement in Vereinen besteht auch in Form des Bundesfreiwilligendienstes. Nach seiner Zweckrichtung ist dieser Dienst ein **Ehrenamt**: Menschen engagieren sich hierbei insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Häufig erhalten die Freiwilligen ein Taschengeld. Da viele von ihnen zur Sicherung des Lebensunterhalts Sozialleistungen beziehen, stellt sich die Frage, ob dieses Taschengeld anzurechnen ist und die Sozialleistungen mindert.

Über einen solchen Fall hatte das Sozialgericht Osnabrück (SG) zu entscheiden. Der Kläger bezog Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Außerdem erzielte er Einnahmen aus einer abhängigen Beschäftigung in einem Gastronomiebetrieb und erhielt eine **Aufwandsentschädigung** für seinen Freiwilligendienst.

**Hinweis:** Bei Leistungsberechtigten, die einer Beschäftigung nachgehen, werden im Rahmen der Anrechnung des Erwerbseinkommens auf die Sozialleistungen bestimmte Freibeträge berücksichtigt.

Im Streitfall wurden die Einnahmen des Klägers einheitlich als Erwerbseinkommen berücksich-

tigt, so dass von seinem Einkommen insgesamt **nur ein Freibetrag** abgesetzt wurde. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fielen daher geringer aus. Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das SG hat entschieden, dass jeweils gesonderte Freibeträge zu berücksichtigen sind, wenn Einkünfte aus Erwerbstätigkeit und Bundesfreiwilligendienst zusammentreffen.

**Hinweis:** Gerade ehrenamtlich Engagierte, die Sozialleistungen beziehen, stehen immer wieder vor dem Problem, dass ihre Leistungen gekürzt werden, wenn sie Aufwandsentschädigungen erhalten. Der Sozialträger liegt hier aber manchmal falsch, so dass sich Ihre Helfer beraten lassen sollten.

## Azubis

---

### Wann ist eine Ausbildungsvergütung angemessen?

Viele Jugendliche haben aufgrund schulischer oder familiärer Schwierigkeiten oder aufgrund von Sprachbarrieren Probleme bei der Suche nach einem **Ausbildungsplatz**. Hier setzen gemeinnützige Ausbildungsträger an, die allerdings nicht immer die tariflichen Ausbildungsvergütungen zahlen können. Das Landesarbeitsgericht Thüringen (LAG) hat geklärt, welche Ausbildungsvergütung angemessen ist.

In dem Verfahren hatte ein Auszubildender gegen einen gemeinnützigen Verein geklagt, mit dem er einen Ausbildungsvertrag geschlossen hatte. Die Mitglieder des Vereins waren hauptsächlich Betriebe der Metall- und Elektroindustrie, die zusätzliche Ausbildungsplätze anboten. Der Auszubildende machte in Höhe der Differenz zwischen der ihm gezahlten und der seiner Ansicht nach angemessenen Vergütung einen **Zahlungsanspruch** gegen den Verein geltend.

Die Klage des Auszubildenden hatte Erfolg. Eine Ausbildungsvergütung gilt grundsätzlich als angemessen, wenn sie **mindestens 80 %** der branchenüblichen tariflichen Ausbildungsvergütung beträgt. Die Vergütung lag im Streitfall deutlich unter 70 % der tariflichen Ausbildungsvergütung und war damit laut LAG unangemessen. Daher musste der Verein dem Auszubildenden über 11.000 € nachzahlen.

**Hinweis:** Im Einzelfall kann eine Unterschreitung der 80%-Grenze gerechtfertigt sein. Hierzu hätte der Verein aber nachweisen müssen, dass der Auszubildende besondere Probleme bei der Ausbildungssuche hatte oder während der Ausbildung auf besondere Unterstützung und Förderung angewiesen war. Beides war nicht der Fall. Der Ausbildungsträger

hatte zum einen nicht nur Jugendliche mit Vermittlungs- oder Ausbildungsschwierigkeiten eingestellt. Zum anderen hatte er die Jugendlichen ohne jede Prüfung oder Begründung wie Azubis mit Ausbildungsschwierigkeiten behandelt.

## Sponsoring

---

### Aufwendungen für Golfturniere unterliegen einem Abzugsverbot

Wenn sich Vereine bei der Durchführung von Veranstaltungen **von Sponsoren** unterstützen lassen, stellen deren Zahlungen üblicherweise Betriebsausgaben dar. Grundsätzlich sind durch den Betrieb veranlasste Kosten abziehbar. Eine Ausnahme davon macht das Gesetz jedoch für Kosten, die mit der gesellschaftlichen Stellung des Unternehmers oder seiner Geschäftspartner zusammenhängen (**Repräsentationsaufwendungen**). Ausdrücklich fallen darunter Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten und für ähnliche Zwecke sowie für damit zusammenhängende Bewirtungen, die nicht gewinnmindernd verbucht werden dürfen.

Fraglich war, ob bei **Automobilvertragshändlern** die Aufwendungen für die Veranstaltung von Golfturnieren den nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben zuzuordnen sind oder ob bei diesen Ausgaben der Sponsoringgedanke im Vordergrund steht. In dem zu beurteilenden Sachverhalt wurde eine Golfturnierserie im Amateur-

bereich durchgeführt. Die Automobilvertrags-händler traten bei den Turnieren als Veranstalter auf. Sie übernahmen die Kosten für die Platzbuchung, Platzgebühr, Bewirtung sowie für kleinere Sachgeschenke. Zudem waren die Vertragshändler verantwortlich für die Auswahl und Einladung der Teilnehmer.

Dazu vertreten die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die Auffassung, dass bei Aufwendungen der Automobilvertrags-händler für die Veranstaltung von Golfturnieren das **Abzugsverbot** zu berücksichtigen ist. Sie beziehen sich auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs, der einen Betriebsausgabenabzug der Ausgaben einer Versicherungsagentur für die Ausrichtung von Golfturnieren abgelehnt hat (vgl. Ausgabe 06/16). Das Abzugsverbot gilt nach Ansicht der Richter selbst dann, wenn das Turnier in Verbindung mit einer Wohltätigkeitsveranstaltung durchgeführt wird und die Veranstaltung neben Werbezwecken auch oder sogar überwiegend einem Wohltätigkeitszweck dient.

**Hinweis:** Die Gestaltung von Sponsoringverträgen wird immer vielschichtiger. Lassen Sie sich von uns beraten, um spätere unangenehme Überraschungen - auch für Ihre Sponsoren - zu vermeiden.

Ärzte ohne Grenzen e.V.

### **Ausgleichsabgabe ist nicht bei Hilfeinsätzen im Ausland zu zahlen**

Vereine, die mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, sind - wie andere Arbeitgeber auch - gesetzlich verpflichtet, wenigstens 5 % der Arbeitsplätze mit **schwerbehinderten Menschen** zu besetzen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, müssen sie eine Ausgleichsabgabe zahlen. Ob das auch für Hilfsorganisationen gilt, die Helfer im Ausland einsetzen, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) geklärt.

Im Urteilsfall ging es um einen gemeinnützigen Verein, der sich im Ausland engagierte. Zur Erreichung seines Zwecks rekrutierte er Personal zur Übernahme medizinischer und anderer Aufgaben und bereitete es auf seine Auslandseinsätze vor. Die Mitarbeiter waren angestellt und erhielten eine **Aufwandsentschädigung**. Die Kosten für Reisen, Unterkunft und Verpflegung vor Ort wurden übernommen.

Nachdem der Verein seine Arbeitsplätze gemeldet und die daraus errechnete Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt entrichtet hatte, begehrte er eine Überprüfung und eine Erstattung. Die Arbeitsplätze befanden sich im Ausland und damit

außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes. Die Arbeit der dort beschäftigten Personen sei vorwiegend von religiösen oder **karitativen Motiven** bestimmt. Daher dürften diese Arbeitsplätze nicht eingerechnet werden. Anders als das Oberverwaltungsgericht ist das BVerwG dieser Argumentation gefolgt.

**Hinweis:** Das BVerwG konnte allerdings anhand der bisher festgestellten Tatsachen nicht abschließend entscheiden. Es hat die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurückverwiesen. Wir werden Sie über den weiteren Verlauf informieren.

### Steuertipp

### **Wenn der Verein ein Grundstück unter einer Auflage geschenkt bekommt**

Bei Grundstücksschenkungen unter einer Auflage müssen die Beteiligten sowohl grunderwerbsteuerliche als auch schenkungsteuerliche Auswirkungen einkalkulieren. Die Schenkung wird mit dem Wert der Auflage zur Grunderwerbsteuer herangezogen, sofern die **Auflage bei der Schenkungsteuer abziehbar** ist. Kann die Auflage nicht schenkungsteuermindernd abgezogen werden, weil die Grundstücksübertragung an sich schenkungsteuerfrei war, unterliegt sie nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dennoch der Grunderwerbsteuer.

Im Urteilsfall hatte eine 90-Jährige im Wege der Schenkung einen Miteigentumsanteil an ihrer Immobilie auf einen gemeinnützigen Verein übertragen und sich ein **Nutzungsrecht** an der Wohnung im Obergeschoss vorbehalten. Nachdem das Finanzamt Grunderwerbsteuer auf den Kapitalwert des Wohnungsrechts berechnet hatte, machte der Verein geltend, dass er die Auflage bei der Schenkungsteuer gar nicht hatte abziehen können, weil die Grundstücksschenkung selbst schenkungsteuerfrei gewesen war.

Nach Ansicht des BFH kommt es hierauf jedoch nicht an. Entscheidend ist nach dem Gesetzeswortlaut allein, dass die **Auflage** abziehbar ist, nicht dass sie **tatsächlich abgezogen** wurde. Grunderwerbsteuerlich spielt es keine Rolle, ob die Schenkungsteuer tatsächlich entstanden ist und mit welchem Wert eine Auflage dabei mindernd berücksichtigt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen